

EIGENANTEILE FÜR DIE UNTERBRINGUNG IN SAMMEL- UNTERKÜNFTE FÜR GEFLÜCHTETE

Ein „Berliner System“



Volker Gerloff

1. EINLEITUNG

Geflüchtete werden zu Beginn ihres Aufenthalts regelmäßig in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht (§§ 44, 47 AsylG) und in der Folge ggf. in Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylG). Beide Unterkunftsarten sind Sammelunterkünfte. Da es für das hier zu besprechende Thema nicht auf die Differenzierung zwischen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ankommt, ist von Sammelunterkünften die Rede.

Gegenstand der folgenden Darstellungen ist die Konstellation, dass Geflüchtete in einer Sammelunterkunft untergebracht sind und eigenes Einkommen haben, welches die Bedarfe des Lebensunterhalts¹ übersteigt. Dadurch kommt es zu einem Einkommensüberhang, der grundsätzlich für die (Mit-)Finanzierung der Unterbringung eingesetzt werden kann.

2. WAS REGELT DAS BUNDESRECHT

Aus dem Bundesrecht ergibt sich im Wesentlichen, dass der Einkommensüberhang für die (Mit-)Finanzierung der Unterbringung einzusetzen ist. Dabei wird nach den verschiedenen Anspruchsgrundlagen unterschieden.

Leistungsbezug nach §§ 3, 3a AsylbLG

Geflüchtete erhalten am Anfang ihres Aufenthalts sogenannte Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG. Die Grundleistungen stellen ein kompliziertes System aus Sach- und Geldleistungen dar, wobei die Geldleistungen deutlich hinter dem „Hartz-IV-Satz“ zurückbleiben. Ob dieses Grundbedarfssystem verfassungskonform ist, ist umstritten,² soll hier aber keine Rolle spielen.

§ 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG regelt, dass eine Kommune, die die Kosten für die Sammelunterkunft trägt, Erstattung von

Geflüchteten verlangen darf, wenn diese Einkommensüberhänge haben. § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG regelt also einen Erstattungsanspruch der kostentragenden Kommunen dem Grunde nach. Der Höhe nach muss der Erstattungsanspruch konkret durch die Kommune festgelegt werden. Das kann durch Miet- oder Nutzungsverträge geschehen³ oder durch die Festlegung von Pauschalen.⁴

Bei den Eigenanteilen für öffentlich-rechtliche Sammelunterkünfte handelt es sich um öffentlich-rechtliche Gebühren.⁵ Es müsste also in Berlin gem. § 6 Abs. 1 GebrBetrG BE durch den Senat eine Gebührenverordnung erlassen werden.

Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG iVm SGB XII

§ 2 Abs. 1 AsylbLG sieht vor, dass nach einem Aufenthalt in Deutschland von 18 Monaten Leistungen analog SGB XII bezogen werden, wenn „die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ wurde.

Im SGB XII fehlt eine vergleichbare Regelung zu § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG. Hier kann die kostentragende Kommune nur über § 19 Abs. 5 SGB XII (erweiterte Sozialhilfe) vorgehen. Im Wesentlichen könnten also die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU_H) vorläufig bewilligt werden, um dann im Nachgang eine (anteilige) Erstattung zu verlangen. Die „erweiterte Sozialhilfe“ bedarf allerdings einer Ermessensentscheidung seitens der Behörde und des Einverständnisses seitens der Betroffenen.⁶

Aber auch hier kann eine Erstattung der Eigenanteile an den KdU_H nur erfolgen, wenn diese Eigenanteile bzw. die KdU_H überhaupt beziffert werden können. Auch hier handelt es sich juristisch um öffentlich-rechtliche Gebühren, die wiederum einer Gebührenverordnung bedürfen, um tatsächlich erhoben zu werden.

Leistungsbezug nach SGB II

Aufgrund des angespannten Berliner Wohnungsmarktes verbleiben viele Geflüchtete auch nach ihrer asylrechtlichen Anerkennung in den Sammelunterkünften. Sie beziehen dann Leistungen nach SGB II.

Da das zuständige JobCenter keine KdU_H durch Sachleistungen erbringt, findet sich im SGB II denknotwendig auch keine Regelung, die § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG oder § 19 Abs. 5 SGB XII gleichen könnte. Hier kann die Kommune auch dem Grunde nach nur über eine Gebührenverordnung Gebühren erheben.

¹ Grundbedarfe nach §§ 3, 3a AsylbLG oder Regelbedarfe nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII oder Regelbedarfe nach SGB II

² LSG Nds.-Bremen, Vorlagebeschluss vom 26.01.2021 - L 8 AY 21/19, BVerfG: 1 BvL 5/21 (anhängig)

³ Wird i. d. R. vermieden, um keine Mieter:innenrechte entstehen zu lassen

⁴ Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 7 AsylbLG (Stand: 01.02.2020), Rn. 64

⁵ Benutzungsgebühren iSd § 3 GebBetrG BE

⁶ Coseriu/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 19 SGB XII (Stand: 30.07.2021), Rn. 43

3. ANFORDERUNGEN AN EINE GEBÜHRENVERORDNUNG

Wenn eine Gebührenverordnung erlassen wird, muss diese vor allem auf einer nachvollziehbaren Kalkulation beruhen. Da sich die Kosten für Sammelunterkünfte aus ganz verschiedenen Kostenpositionen zusammensetzen, ist zunächst zu ermitteln, welche dieser Kosten tatsächlich die KdU_H betreffen. Beispielsweise Kosten für Sozialarbeiter:innen, den Wachschatz oder Ähnliches dürfen nicht in die Kalkulation einfließen.

Welche weiteren Anforderungen für eine Gebühreneinkalkulation gelten, hat insbesondere der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in zwei Entscheidungen⁷ herausgearbeitet: Die Kommune hat grundsätzlich einen Gestaltungsspielraum bei der Bemessung von Gebühren, wobei das Kostendeckungsprinzip zu beachten ist. Wenn es aber um die Bemessung von Nutzungsgebühren für eine Sammelunterkunft geht, wird sowohl der Gestaltungsspielraum als auch die Geltung des Kostendeckungsprinzips durch verschiedene Grundsätze stark eingeschränkt.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Unterbringung Geflüchteter zwingend eine öffentlich-rechtliche Aufgabe ist, weil die Unterbringung – als „Mindestvoraussetzung für ein menschliches Dasein“⁸ – nur von der staatlichen Gemeinschaft erbracht werden kann. „In einer solchen Lage können Kosten, die die Allgemeinheit aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) heraus zu tragen oder vorzufinanzieren verpflichtet ist, regelmäßig nicht in voller Höhe auf den einzelnen Hilfebedürftigen umgelegt werden.“⁹ Es ist also das Sozialstaatsgebot zu beachten, was dazu führen muss, dass das Ziel der Kostendeckung stark in den Hintergrund treten muss. Es gilt das Verbot der Überforderung, welches sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) ergibt.

Weiter sind die tatsächliche Bedeutung und der tatsächliche Umfang der Nutzung der Sammelunterkunft für die Geflüchteten zu berücksichtigen (Äquivalenzprinzip).¹⁰ Die Gebührenverordnung muss also nach dem Umfang der Nutzung der Unterkunft differenzieren – die Gebührenhöhe darf nicht außer Verhältnis zum Nutzungswert stehen. „Das bedeutet in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) konkret, dass Gebührenschuldner, die eine öffentliche Einrichtung in gleichem Umfang benutzen, entsprechend dem Umfang der Benutzung und dem durchschnittlich anfallenden Kostenaufwand auch in etwa gleich hohe Gebühren zu entrichten haben“.¹¹

Da es bei Sammelunterkünften (insbesondere in den Jahren seit 2015) oft zu bizarr überhöhten Zahlungsvereinbarungen zwischen Kommunen und Unterkunftsbetreibern kam, ist darauf hinzuweisen, dass solche überhöhten Zahlungsvereinbarungen nicht auf die Nutzer:innen umgelegt werden dürfen.¹² Diese tatsächlichen Kosten müssen daher bei der Gebühreneinkalkulation unbeachtet bleiben.

Ein Vergleich zwischen dem öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis bei Sammelunterkünften und zivilrechtlichen Mietverhältnissen scheidet grundsätzlich aus. Wenn aber die Gebührenhöhe so hoch ausfällt, dass, übertragen auf ein Mietverhältnis, der Tatbestand des Mietwuchers erfüllt wäre, dann muss dies beachtet werden. Der Bayerische VGH erachtete bspw. eine Gebührenhöhe von 355,14 Euro als zu hoch und für strafrechtlich relevant.¹³ Den Geflüchteten stehen in der Regel Flächen von sechs bis zehn Quadratmetern mit meist sehr sparsamer Einrichtung zur Verfügung. So entstehen Quadratmeterpreise von 35 bis 60 EUR, was ohne weiteres unter den Tatbestand des Wuchers subsumiert werden kann. Der Bayerische VGH verweist hier bezogen auf wucherische öffentlich-rechtliche Nutzungsgebühren zu Recht auf den Tatbestand des Leistungswuchers gem. § 291 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB.¹⁴

4. WAS IST DAS „BERLINER SYSTEM“

Ausgangslage

In der Einheitsgemeinde Berlin existiert keine Gebührenverordnung für die Nutzung von Sammelunterkünften für Geflüchtete. Der Senat für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) hat stattdessen seit dem 01.01.2019 eine „Übergangslösung“ in Kraft gesetzt. Diese „Übergangslösung“ bestand aus einer PowerPoint-Präsentation (PPP), die öffentlich nicht zugänglich war.

Maßgeblich an der Etablierung des „Berliner Systems“ beteiligt war Frau Sandra Brunner. In einem Klageverfahren vor dem SG Berlin nahm Frau Brunner,¹⁵ als SG-Richterin, auf „Hinweise“ von SenIAS Bezug und suggerierte, dass diese „Hinweise“ maßgeblich für die Bemessung und Beibehaltung von Eigenanteilen seien.¹⁶ In besagtem gerichtlichen Verfahren wurde um Übersendung der in Bezug genommenen „Hinweise“ gebeten, worauf Richterin Brunner kurz mitteilte, dass mit den „Hinweisen“ die besagte PPP gemeint sei und diese PPP öffentlich zugänglich sei.¹⁷ Es wurde ein Link¹⁸ zur PPP übersandt, der ohne Kenntnis des genauen Links nicht auffindbar ist.¹⁹ Richterin Brunner verschwieg in dem Klageverfahren zudem auf ausdrückliche Nachfrage, dass sie mit dem „Berliner

7 BayVGh, Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529 und Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9

8 Vgl. BVerfGE 40, 121 [133]; 82, 60 [80; 85]; 113, 88 [108 f.]; 123, 267 [362 f.]; BVerwGE 82, 364 [368]

9 BayVGh, Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9, Rn. 99, und Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529, Rn. 53

10 BayVGh, Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529, Rn. 52, mit Bezug auf: Birkner/Rott/Stengel, Verwaltungskostenrecht in Bayern, Stand: 1. Juni 2020, Erl. 3c zu Art. 21 KG

11 BayVGh, Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529, Rn. 55, mit Bezug auf: VG Stuttgart, Urteil vom 03.08.1994 – 16 K 232694

12 Für Mietverhältnisse: BGH, Urteil vom 08.12.1981 – 1 StR 416/81, Rn. 6

13 BayVGh, Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529, Rn. 26, 88

14 BayVGh, Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529, Rn. 88

15 Frau Brunner ist Richterin am SG Berlin, war von 2018 bis 2020 zu SenIAS abgeordnet und war dort unter anderem auch mit der Etablierung des „Berliner Systems“ befasst. Es liegt auch E-Mail-Korrespondenz vor, wonach Frau Brunner im Namen von SenIAS die PPP als ausreichend und rechtmäßig bezeichnete und kritische Fragen dazu abblockte. Frau Brunner ist auch Vizevorsitzende der Partei Die Linke Berlin, Vorsitzende der Partei Die Linke Berlin-Pankow, für die 19. Wahlperiode Abgeordnete des Abgeordnetenhaus Berlin und Vorsitzende des Ausschusses für Integration, Arbeit und Soziales.

16 Gerichtliches Schreiben vom 25.05.2021 – S 88 AY 39/21

17 Gerichtliches Schreiben vom 27.09.2021 – S 88 AY 39/21

18 <https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/beauftragte/integration/information/wohnen-arbeitende-gefluechtete-in-laf-unterkuenften.pptx#:~:text=Bei%20Studierenden%20und%20Auszubildenden%2C%20die,Eigenanteil%20nur%2010%20Euro%20monatlich>

19 Die PPP ist auf der Seite der Integrationsbeauftragten Pankow „versteckt“ – selbst die Integrationsbeauftragte bestritt auf Nachfrage zunächst, dass die PPP auf ihren Seiten abgelegt sei, da sie die PPP nicht finden konnte.

System“ vorbefasst war. Der darauf folgende Befangenheitsantrag hatte sich aber durch die Wahl Frau Brunners ins Abgeordnetenhaus erledigt. Eine Entscheidung über den Befangenheitsantrag wäre gut gewesen, um klarzustellen, dass es unangehörig ist, als Richterin nicht darüber aufzuklären, dass man selbst die streitige Behördenpraxis (mit-)etabliert und stets gegen Kritik verteidigt hat.

Die ominöse PPP enthielt folgende Eigenanteilsfestlegungen:

Der Eigenanteil beträgt monatlich maximal

- für eine 1 Person 344 €,
- für 2 Personen 590 €,
- für 3 Personen 738 € und
- für Familien mit 4 und mehr Personen 984 €.

Bei Studierenden und Auszubildenden, die keine Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII beziehen, beträgt der Eigenanteil nur 210 Euro monatlich. Er ist damit geringer als die maximale Wohnkostenpauschale des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Nach den Anforderungen an eine Gebührenverordnung kann diese „Regelung“ nur als rechtswidrig und wucherisch eingestuft werden, denn selbst eine Verordnung mit diesem Inhalt wäre rechtswidrig. Insbesondere fehlt es an einer nachvollziehbaren Kalkulation und Differenzierung nach Nutzungsumfang. SenIAS behauptet auf Nachfrage regelmäßig, dass es eine ausreichende und rechtmäßige Kalkulation zu dieser „Regelung“ gäbe. Der Flüchtlingsrat Berlin ist seit Ende 2018 bemüht, diese Kalkulation zu erhalten – ohne Erfolg. Zuletzt wurde eine IFG-Anfrage aus November 2021 dazu bis heute nicht beantwortet.

Ende September 2021 wurden die Inhalte der PPP in die „Broschüre Rechte, Pflichten, Ansprüche als BewohnerIn einer Unterkunft des LAF“²⁰ überführt.

DIE FLUCHT INS PRIVATRECHT

Da sich SenIAS aber offenbar im Klaren darüber war und ist, dass es für diese „Regelung“ keine Rechtsgrundlage gab und gibt, wurde ein System entwickelt, womit dieser Umstand kompensiert werden sollte und soll: Die betroffenen Geflüchteten werden gedrängt, „Schuldanerkenntnisse“ zu unterschreiben. Sie erkennen darin ihre Verpflichtung an, einen bestimmten Eigenanteil für ihre Unterbringung dem ausführenden Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zu schulden. Damit meinen SenIAS und LAF, eine zivilrechtliche Forderung gegen die betroffenen Geflüchteten zu begründen, die dann per Rechnung und zivilrechtlicher Zwangsvollstreckung beigetrieben werden könne.

Ursprünglich wurden die Unterschriften unter die „Schuldanerkenntnisse“ bei persönlichen Vorsprachen beim LAF erzeugt. Betroffene berichten, dass ihnen keine Zeit gelassen wurde, den Text zu lesen, kein:e

Dolmetscher:in zur Verfügung stand und hoher Druck aufgebaut wurde. Seit einiger Zeit berichten jedoch Sozialarbeiter:innen der Unterkünfte, dass sie die Unterschriften „einsammeln“ müssten. Das LAF übersendet die vorgefertigten „Schuldanerkenntnisse“ an die Unterkunftsträger und diese beauftragen die Sozialarbeiter:innen, die Geflüchteten zur Unterschrift zu bewegen. Es gibt mehrere Berichte, dass die Weigerung von Sozialarbeiter:innen, sich daran zu beteiligen, dazu führt, dass das LAF mit dem Entzug der Kostenübernahme gegenüber dem Unterkunftsträger droht und dies auch umsetzt. Der Unterkunftsträger hat dann nur die Wahl, die Unterkunft für die Betroffenen auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten oder die Betroffenen aus der Unterkunft zu entlassen. Dann werden die Betroffenen in Obdachlosenunterkünfte („ASOG-Unterkünfte“) überführt. Für diese „ASOG-Unterkünfte“ fallen in Berlin Gebührensätze zwischen 35 bis 45 EUR pro Tag und Person an.²¹ Im Ergebnis fürchten die Unterkunftsträger um ihre Wirtschaftlichkeit; die Sozialarbeiter:innen fürchten um ihre Arbeitsplätze und die Geflüchteten bekommen all diesen Druck als letztes Glied in der Kette zu spüren und fürchten natürlich auch den Absturz in eine „ASOG-Unterkunft“. So wird das System aus Angst-Repression und zweifelhafter Behördenpraxis am Laufen gehalten.

Die gleichen Ängste führen auch dazu, dass es kaum Gegenwehr gegen dieses „Berliner System“ gibt. Alle Beteiligten haben schlicht Angst, dass die Inanspruchnahme von Rechtsschutz zu Gegenreaktionen des LAF und SenIAS führen würde. So kam das erste Mandat für den Autor auch von einer Betreuerin einer alleinerziehenden Geflüchteten. Diese Betreuerin war nicht in das „Berliner System“ eingebunden.

Die Flucht ins Privatrecht ist unzulässig. Die „Schuldanerkenntnisse“ können natürlich öffentlich-rechtliche Gebühren nicht in zivilrechtliche Forderungen verwandeln. Diese „Schuldanerkenntnisse“ stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar, deren Nichtigkeit vor dem Sozialgericht angegriffen werden kann.²² Die Nichtigkeit ergibt sich aus § 58 Abs. 2 SGB X, wonach ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig ist, wenn ein gleichlautender Verwaltungsakt nichtig oder materiell rechtswidrig wäre. Es bedarf hier aber keiner vertieften Prüfung, um festzustellen, dass ein Gebührenbescheid, der sich auf keine Rechtsgrundlage stützen kann, nichtig oder materiell rechtswidrig wäre. Hier trägt das LAF in Gerichtsverfahren sogar regelmäßig vor, dass ihm bekannt ist, dass ein Gebührenbescheid rechtswidrig wäre und dass gerade deshalb kein Verwaltungsakt, sondern „Rechnungen“ auf Basis von „Schuldanerkenntnissen“ versandt würden.

Das LAF versendet weiter „Rechnungen“ an die Betroffenen, die lediglich die Zahlungsaufforderung enthalten – eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung gibt es nicht. In der besagten „Broschüre Rechte, Pflichten, Ansprüche als BewohnerIn einer Unterkunft des LAF“ wird lediglich darauf verwiesen, dass Beschwerden an die Berliner unabhängige Beratungsstelle (BuBS) gerichtet werden könnten. Die BuBS ist jedoch zur Neutralität

²⁰ <https://www.berlin.de/koordfm/themen/wohnen/>

²¹ Diese Gebührenpraxis dürfte, nach den dargestellten Anforderungen, ebenfalls grob rechtswidrig sein – das ist aber ein anderes Thema.

²² SG Berlin, Beschluss vom 05.11.2021 – S 90 AY 126/21

verpflichtet und kann die Beschwerden lediglich gegenüber LAF und SenIAS vorbringen. Die Möglichkeiten von Widerspruch und Klage werden durch SenIAS verschwiegen und die Betroffenen werden weiter in dem Glauben gelassen, sie müssten das „Berliner System“ akzeptieren, ohne wirksam dagegen vorgehen zu können.

Das SG Berlin hat zutreffend festgestellt, dass die „Rechnungen“ Verwaltungsakte darstellen. Da die Unterbringung öffentlich-rechtlich erfolgt, kann es sich bei der Geltendmachung von Nutzungsgebühren nur um Verwaltungsakte handeln und diese sind rechtswidrig, da sie keine Rechtsgrundlage haben.²³

5. DIE IGNORANZ VON RECHTSPRECHUNG

Es existiert der Beschluss der 90. Kammer des SG Berlin,²⁴ wonach es sich bei den „Schuldanerkenntnissen“ um öffentlich-rechtliche Verträge handelt, und es existiert das Urteil der 146. Kammer,²⁵ wonach die „Rechnungen“ rechtswidrige Verwaltungsakte darstellen. Gegen keine dieser Entscheidungen erhob das LAF Beschwerde zum Landessozialgericht.²⁶ Ein Eilverfahren gegen „Schuldanerkenntnisse“ wurde für erledigt erklärt, nachdem das LAF versicherte, in diesem Fall die Unterschriftsverweigerung ohne Repression gegen den Unterkunftsträger und den Antragsteller vorläufig zu akzeptieren.²⁷

Das LAF wurde in noch anhängigen Verfahren mehrfach gefragt, warum das „Berliner System“ einerseits weiter betrieben wird, andererseits aber keine Beschwerden gegen die schon ergangenen Entscheidungen des SG Berlin angestrengt wurden. Die Antwort war jeweils, dass das LAF die im Urteil vertretene Auffassung für vertretbar hielte und daher eine Beschwerde nicht in Betracht käme. Das LAF sehe die Sache aber nach wie vor anders und gehe davon aus, dass mit den „Schuldanerkenntnissen“ zivilrechtliche Forderungen begründet würden und die „Rechnungen“ daher keine Verwaltungsakte seien.

Die frühere Sozialsenatorin, Elke Breitenbach, erklärte zu dem Urteil, dass sie dazu nichts sagen könne – es stehe aber fest, dass sich aus bundesgesetzlichen Regelungen viel höhere Eigenanteile ergeben würden, die durch die Berliner „Übergangslösung“ deutlich abgemildert würden.²⁸ Welche Bundesgesetze Frau Breitenbach meint, bleibt unklar – es gibt schlicht keine Bundesgesetze, die Eigenanteile für KdU_H in Sammelunterkünften beziffern würden. Unklar bleibt auch, warum Frau Breitenbach meint, sich mit einem Gerichtsurteil nicht befassen zu müssen, das die von ihr verteidigte Praxis grundlegend für rechtswidrig erklärt.

Nach internen Behördenquellen kann vermutet werden, dass auch die Führung des LAF die Rechtswidrigkeit des „Berliner Systems“ erkannt hat und dieses System ablehnt. Das LAF beruft sich aber wohl auf Weisungen von

SenIAS, dieses System beizubehalten. Es handelt sich dabei um keine gesicherten Informationen,²⁹ doch es würde das Verhalten des LAF in den anhängigen Gerichtsverfahren erklären. Die Prozessführung des LAF lässt durchaus vermuten, dass die Verfahren für das Land Berlin verloren gehen sollen.

6. FAZIT

Niemand kann und will dem Land Berlin das Recht absprechen, Eigenanteile für KdU_H für Sammelunterkünfte zu verlangen, wenn die Betroffenen durch Einkommen dazu in der Lage sind. Die Forderung nach einer Gebührenverordnung – also einer Rechtsgrundlage und damit der Einhaltung eines fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzips – ist aber nicht zu viel verlangt. Solange keine Gebührenverordnung existiert, existiert auch keine Rechtsgrundlage für Eigenanteile und die Erhebung derselben ist und bleibt damit rechtswidrig. Hier hilft auch nicht „Dit is eben Berlin!“ weiter. Jede Kommune in Deutschland steht vor der Herausforderung, eine Gebührenverordnung oder -satzung zu erlassen und jede Kommune kommt damit (mehr oder weniger) zurecht. Die Unfähigkeit des Berliner Senats darf hier nicht weiter zu Lasten von Geflüchteten gehen. Es ist auch davon auszugehen, dass der Verzicht auf eine Fortführung des „Berliner Systems“ sehr schnell zu einem Erlass der erforderlichen Verordnung führen wird, da Einnahmeausfälle oft auch die unwilligste Verwaltung/Politik in Gang bringen. Sobald es dann eine Gebührenverordnung gibt, kann diese in einem rechtsstaatlichen Normenkontrollverfahren überprüft werden. Die „Übergangslösung“ in Form einer PPP und nun einer Broschüre entzieht sich dagegen direkter gerichtlicher Kontrolle, was inakzeptabel ist.

Es bleibt zu hoffen, dass die neue Führung bei SenIAS endlich bereit ist, das Problem wahrzunehmen und angemessen zu lösen.

**Volker Gerloff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht,
Anwaltsbüro Volker Gerloff, www.ra-gerloff.de**

²³ SG Berlin, Urteil vom 02.07.2021 – S 146 AY 163/20

²⁴ Fn. 22

²⁵ Fn. 23

²⁶ Gegen den Beschluss wäre die Beschwerde möglich gewesen – gegen das Urteil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung.

²⁷ Eilverfahren beim SG Berlin zum Az. S 50 AY 191/21 ER: Erledigungserklärung vom 24.12.2021

²⁸ taz, 03.08.2021, Mieten für Flüchtlingsunterkünfte: Niederlage für Flüchtlingsamt

²⁹ Seitdem sich der Autor zu diesem Thema engagiert, gab es diverse „Whistleblower“-Informationen von Unterkunftsträgern, Sozialarbeiter:innen, Behörden, der Partei Die Linke, wobei niemand öffentlich genannt werden möchte, was den Eindruck eines Systems der Angst bekräftigt.